

## Gesetz und Recht befinden sich nicht immer auf derselben Seite.

*Auf dieser Seite möchten wir zeigen, dass das Berufsbild der DH nicht existiert und wo es angesiedelt gehört, wenn man die gesetzlichen Aspekte für die Schaffung eines solchen Berufsbildes beachtet. Dazu ziehen wir Parallelen aus der Medizin heran. Zu finden sind die gesetzlichen Vorschriften unter: [www.bmgs.bund.de](http://www.bmgs.bund.de) / Gesetze und Verordnungen / zur Gesundheit / zu den Gesundheitsberufen. Die Titulierungen sind 1:1 übernommen. Anlass zu dieser Darstellung ist die Aussage der Bundeszahnärztekammer ZM 95/Nr. 20, 16.10.2005, dass die Verantwortung des Qualifizierungsweges zur DH „in den Händen des Berufsstandes bleibt“. Der DDHV möchte diese These widerlegen.*

### MEDIZIN

**Approbationsverordnung der Ärzte (ÄAppO 2002)**, 36 Seiten:(Geltung ab 01.10.2003 (+++ Stand: Geändert durch Art. 3 G v 21.7.2004 I 1776+++): beschreibt die Ausbildung des Arztberufes. Interessant in dieser Verordnung ist folgende Aussage unter § 1: ...„Die Ausbildung soll auch Gesichtspunkte ärztlicher Qualitätssicherung beinhalten und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens fördern“. Eine ähnliche Beschreibung ist in keinem Zahnheilkundegesetz zu finden!!!!

**Bundesärzteverordnung:** (+++Stand: Neugefasst durch Bek. v. 16.4.1987 I 1219; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.7.2004 I 1776+++)! Änderung durch Art. 11 Nr. 8 G v. **30.7.2004** I 1950 (Nr. 41) berücksichtigt !

Umfasst 15 Seiten und beinhaltet die Regeln des ärztlichen Berufes. Titel dieser Berufsordnung: Der ärztliche Beruf; Die Approbation; Die Erlaubnis, die Erbringung von Dienstleistungen; Gebührenordnung, Zuständigkeiten; Straf und Bußgeldvorschriften; Übergangs – und Schlussvorschriften.

Andere medizinische Berufe sind in dieser Verordnung nicht aufgeführt!!!

#### **Liste von paramedizinischen Berufsbildern, die durch die Bundesregierung geregelt sind:**

- Hebamme
- Physiotherapeutin/Masseuse  
(Osteopath: Ist eine 3-jährige intensive Weiterbildung über den Mediziner oder der Physiotherapie. Hat die Berufsrechtliche Anerkennung beantragt. Arbeitet auch ohne staatliche Anerkennung seit Jahren auf eigene Rechnung und in Institutionen).
- Podologe
- Ergotherapeut
- Diätassistentin
- Rettungsassistenten
- Krankenpfleger
- Röntgenassistentin/Radiologieassistentin
- Medizinisch Technische Assistentin (MTA + MTC= Chemiker)
- Orthoptistin: Macht Diagnose und betreibt Therapie.
- etc.

Einige dieser Berufe sind im Krankenpflegegesetz, andere eigenständig aufgeführt. Die meisten Berufsbilder sind in Institutionen angesiedelt, aber auch selbständiges Arbeiten ist möglich. Kein Berufsbild in der Medizin wird von einer Ärztekammer, sondern grundsätzlich von der Bundesregierung her geregelt (BMGS).

Die Grundlage für ein Berufsbild ist wie folgt bezeichnet: „Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen“ geht vom Bundesministerium für Gesundheit aus. Die Gesetzesvorschriften „dienen zur Umsetzung folgender Richtlinien ..... des Rates vom ..... über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (.....)“. Es gibt für alle Berufe Gesetze und/oder Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Grundsätzlich sind diese Berufe jedoch im Gesetzblatt der Bundesregierung verankert, was in der Zahnheilkunde lediglich für den Beruf der Zahnärztlichen Assistentin Gültigkeit hat. Bis hierher verläuft alles auf internationalem Niveau, wenngleich das Ausland z.B. den Osteopathen und viele andere Berufe längst anerkannt hat, von denen wir in Deutschland nur träumen können.

Weitere Berufe, die momentan noch mit einer Diplombildung abgeschlossen werden, werden an den Fachhochschulen für jeweils ca. 10.000 € über anerkannte Akkreditierungsinstitutionen umgewandelt in **Bachelor** oder **Masters** Berufsbezeichnungen. Dies ist bis 2010 eine international verhandelte Angelegenheit, die vom Bildungsministerium in Deutschland aus geht.

Die FH Fulda scheint ein besonderes Händchen für paramedizinische Berufsbilder zu haben. So werden unter [www.fh-fulda](http://www.fh-fulda) mehrere Berufe mit Bachelor of Science Degrees aufgeführt: Angewandte Informatik, Master of Science in Electronic Business, Oecotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft), dann in der Pflege und Gesundheit die schon bekannte Physiotherapie, weiter das Gesundheitsmanagement (im DDHV-Journal 2/2005 aufgeführt), Pflegemanagement und Public Health. Dies sind nur ein paar Berufe - die Liste ist schier endlos. Die aufgeführten Berufe ermöglichen es den Absolventen, aufgrund der Zertifizierung einer Fachschule/Fachhochschule viel leichter Arbeit zu finden.

---

## ZAHNMEDIZIN

**Approbationsverordnung für Zahnärzte (ZÄPro):** 21-seitiges Dokument mit dem Untertitel: *Fassung vom 26. Januar 1955, gültig ab 1. Januar 1964. Zitierdatum 26. Januar 1955 BGBl I 1955, 37*  
**Sachgebiet** FNA 2123-2 Bundesgesetzblatt Teil III Früherer amtliche Überschrift Prüfungsverordnung für Zahnärzte (bis 24.12.1986 I 2524( (+++Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v.21. 7.2004 I 1776+++).

Beschreibt die Ausbildung zum Zahnarzt.

Eine Änderung dieser Approbationsverordnung ist von der Bundeszahnärztekammer beim Bundesministerium für Gesundheit 2005 beantragt, wobei eventuell manche Angaben und Forderungen des Wissenschaftsrates (Berater der Bundesregierung) mit einfließen könnten, wenn die BZÄK und das BMGS das so wollen.

**Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde/Zahnheilkundengesetz/ZHKG .** Dieses Gesetz umfasst 13 Seiten und trägt den Untertitel: *Geltung ab 01.01.1964(+++Stand: Neugefasst durch Bek.v.16.4.1987 I 1225;zuletzt geändert durch Art.2G v.21.7.2004 I 1776+++)* Änderung durch Art.11Nr. 10G v. 30.7.2004 I 1950 (Nr. 41) berücksichtigt!

Beschreibt die Regeln des Zahnärztlichen Berufes.

In dem derzeit bestehenden ZHKG wird **unter Approbation (!!!!) des Zahnarztes!!!!** § 1 Abs. 5 folgendes publiziert:

### **Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde**

vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze vom 21.7.2004, BGBl I 2004, 1776

#### 1. Die Approbation als Zahnarzt

##### § 1

Absatz: 5) Approbierte Zahnärzte können insbesondere folgende Tätigkeiten an dafür qualifiziertes Prophylaxe-Personal mit abgeschlossener Ausbildung wie zahnmedizinische Fachhelferin, weitergebildete Zahnarzhelferin, Prophylaxehelferin oder Dental-Hygienikerin delegieren: Herstellung von Röntgenaufnahmen, Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen, Füllungspolituren, Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken, Herstellung von Situationsabdrücken, Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation, Einfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung, lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren.

Dieser Gesetzestext wurde dem ZHK-Gesetz unter der Ägide der Bundeszahnärztekammer 1992 einverleibt, wobei diese Regelung bis zum heutigen Tag nicht nach der dort aufgeführten Vorschrift umgesetzt wurde. Somit verstößt die Arbeit von zahnärztlichem Personal, das keine **abgeschlossene Ausbildung** in Dentalhygiene vorweisen kann, gegen die deutsche Rechtsprechung, sofern *im Mund* gearbeitet wird. Deutschland bietet jedoch keine abgeschlossene Ausbildung an. Zudem ist die Einverleibung eines Berufsbildes in ein anderes Berufsbild unter normalen Voraussetzungen unmöglich. Eine „Delegierbarkeit“ gibt es in keinem anderen Beruf, bzw. ist für jedes Berufsbild einzeln zu regeln. Seit das Zahnheilkundengesetz 1950 in Kraft getreten ist war die Dentalhygiene bei allen Änderungen entweder nicht existent oder wurde, wie 1992, nicht angehört. Hier ist also das Berufsbild der Dentalhygienikerin benannt. Definiert oder gar geregelt ist das Berufsbild jedoch noch lange nicht. Dieses durch eine **Muster(!)-Fortbildungsverordnung** zu regeln widerspricht jeglichem medizinischen Ausbildungssystem in Deutschland.

#### **Assistenzberufe in der Zahnheilkunde:**

1. **Zahnärztliche Fachangestellte (Assistentin):** wird leider deutschlandweit differenziert tituliert. So wird sie auch weiterhin von der Bundeszahnärztekammer als Zahnarzhelferin tituliert, obwohl sie längst als Assistenz Anerkennung gefunden hat. Sie ist als einzige bislang in der Zahnheilkunde korrekt gesetzlich verankert unter:

##### **Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten:**

vom 4. Juli 2001 (Bundesgesetzblatt I 2001, S. 1492 ff.)

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

##### **§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes:**

Der **Ausbildungsberuf** Zahnmedizinische Fachangestellte *wird staatlich anerkannt.*

##### **§ 2 Ausbildungsdauer**

Die **Ausbildung** dauert **drei Jahre**.

Diese Ausbildung verläuft deutschlandweit gleich und läuft seit vielen Jahrzehnten erfolgreich über die Berufsschule, wobei diese Ausbildung von den Zahnärztekammern unterstützt wird.

*Ein weiterer Kritikpunkt sind die Angaben in der „Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten“ unter § 3 Ausbildungsberufsbild Punkt 7, der besagt: „Durchführen begleitender Maßnahmen bei der Diagnostik (!!!!) und Therapie (!!!) unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes“. Der DDHV ist sich sicher, dass der Zahnärztlichen Assistentin bis zu ihrem Abschluss keinerlei Ausbildungsmöglichkeiten in Mikrobiologie (!) und Therapie (!) angeboten werden, wobei diese Leistungen als zahnärztliche Leistungen auf den Rechnungen stehen. Zeitgleich ist es der Bayerischen Zahnärztekammer nicht möglich, zwischen einer Befundaufnahme und einer Diagnose zu differenzieren!!!*

2. **Prophylaxeassistentin:** Gibt es auch in Zwitterausführung als ZMF, obwohl die ZÄ-Assistentin sich sehr wohl nach 3 Jahren entscheiden könnte, ob sie am Stuhl arbeiten oder die Bürorichtung einschlagen möchte. Der Beruf ist eigentlich staatlich nicht geregelt, sondern wird über die Zahnärztekammern in mindestens 7 Varianten in Deutschland angeboten.
3. **Verwaltungsangestellte:** Ist nicht Thema dieses Berichtes, jedoch ein Zweig, der nicht uninteressant ist. Auch hier sollte eine Zertifizierung irgendwann einmal möglich sein.
4. **Zahnmedizinische Fachassistentin (ZMF):** Hier ist es überhaupt schwierig zu erkennen, was die Bundeszahnärztekammer mit dieser angeblichen Aufstiegsfortbildung erreichen will, da die Titulierungen für den Laien nicht mehr erkennbar ist und auch sie eine staatliche Berufsregelung vermissen lässt.

5. **DentalhygienikerIn**: ist nicht definiert. Insbesondere ist nicht definiert, wer diesen Namen tragen darf, da es bis heute eine Berufsausbildung trotz vieler Anträge des DDHV nicht gibt. Die BZÄK übernahm vor ca. 14 Jahren den Versuch, dieses Berufsbild auf Anordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zu ordnen, bekommt dieses jedoch aufgrund der vehementen Ablehnung der Fortbildung als Ersatz für eine Ausbildung durch den DDHV immer weniger in den Griff: Eine Fortbildung kann und darf einer Ausbildung mit einem 3-jährigem Abschluss nicht gleichgestellt werden!
6. **Weiterbildung der ZÄ-Assistentin zur GesundheitsmanagerIn** mit einem Bachelor Abschluss. Dies ist über [www.fh-fulda.de/fb/PG](http://www.fh-fulda.de/fb/PG) abrufbar. Dieser Weg wird über den 2 Bildungsweg und ein so genanntes Begabtenabitur (Eignungsprüfung) angeboten.

Es ist die Frage angebracht, wie die Bundeszahnärztekammer hier ihre in sechs Monaten fortgebildete DH (mit Abitur?) überhaupt unterbringen möchte. Bisher ist der Beruf der DH in Deutschland kein Ausbildungsberuf, sondern eine nicht akkreditierte Fortbildung ohne internationale Anerkennung. Wie stehen aber Bundesregierung und BZÄK zur Tatsache, dass über 25 Länder den Beruf der Dentalhygienikerin als eigenständigen Beruf akzeptiert haben und Deutschland, ein großes und wichtiges Industrieland, dies nicht auf die Reihe bringen kann? Haben etwa mindestens 25 Länder Fehlentscheidungen getroffen und ist Deutschland das einzige Land, das richtig entscheidet?

Neue juristische Ansichten ergeben sich anhand der neuen *Muster-Fortbildungsverordnung zu DH* bezüglich der politischen Zuständigkeit: Das Bundesministerium für Gesundheit beruft sich stereotyp darauf, dass der Beruf der DH eine Ländersache sei. Aber: Die Bundeszahnärztekammer betreibt sehr wohl eine Bundesweite Verordnung. Damit greift sie in den Gesundheitsbereich ein. Somit ist es nicht richtig, dass die Entscheidungen bezüglich unseres Berufsbildes in den Länderbereich fallen.

Im Ausland gibt es (außer in Österreich, dem Ursprungsland der Volkshochschulen) keine Volkshochschulen, sondern Colleges oder anerkannte Berufs- oder Fachschulen, die - fast in allen Ländern wiederum aufgebaut auf einen internationalen Abschluss - eine weitere **Zertifizierung** der Fortbildung oder der Ausbildung übernommen haben. Eine Berufsanerkennung geht hier immer vom Staat aus.

Viele positive Möglichkeiten werden jedoch in Deutschland durch ein veraltetes System verwehrt, weshalb wir Änderungen im Deutschen Schulwesen nur begrüßen können. Zumindest ist ein Anfang durch das nun verkürzte Gymnasialsystem in Angriff genommen, das längst überfällig war. Auch die Angleichung an die erwähnten Bachelors und Masters Degrees gehören zu dieser Umwandlung. Hingegen kann die Volkshochschule das in Deutschland nicht bieten und eignet sich eigentlich nur als Beschäftigungstherapie und für Rentner etc.

Der DDHV fordert für sein Berufsbild lediglich, was ihm u.a. nach BGB § 12 zusteht und ohne das:

- a. kein Diplom und kein Berufsbild in Deutschland möglich sind. Erst durch die Anerkennung ist eine Angleichung und eine Austauschmöglichkeit mit dem Ausland möglich, was die Zahnmedizin jedoch nicht zu interessieren scheint.
- b. die Arbeit im Mund nach heutiger Rechtsprechung nicht möglich ist (siehe korrekte Umsetzung des ZHKG).

Vom DDHV zur Publikation freigegeben am 22.11.2005 BG

**Phantasien von gestern sind Wahrheiten von heute.**